

# Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern

Die wichtigsten Gedanken, Passagen und Kernsätze aus dem Expertenbericht «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung».

Zusammengestellt von Andreas Krummenacher.

- Der Kanton Bern muss sich vielmehr grundsätzlich entscheiden, welchen Stellenwert er dem Religiösen in all seinen Erscheinungsformen zuerkennen will. Entsprechend wird er sich engagieren oder darauf verzichten. Bleibt es beim Bekenntnis zu einem starken staatlichen Engagement im Sinne von Artikel 169 der Waadtländer Kantonsverfassung: «L'Etat tient compte de la dimension spirituelle de la personne humaine»? Oder anders gefragt: Gehört die Befassung des Staates mit dem Religiösen und die Förderung religiöser Aktivitäten in der heutigen Welt zu den öffentlichen Aufgaben?
- Die christlichen Kirchen hatten sich in den mehr als zwei Jahrtausenden ihres Bestehens dauernd mit gesellschaftlichen Veränderungen auseinanderzusetzen und an neue Gegebenheiten anzupassen. Für einen auf christlichem Selbstverständnis gründenden Staat gilt dies gleichermassen.
- Das künftige Anliegen des Staates wird es sein müssen, unter Wahrung der Religionsfreiheit einen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft und zum gesellschaftlichen Frieden nicht bloss von den traditionellen Kirchen, sondern vom ganzen Feld religiöser Gemeinschaften einzufordern. Wie er das tun soll und welche Mittel ihm dabei zur Verfügung stehen, bleibt eine der zentralen politischen Entscheide. Mit dem breiten Feld dieser Handlungsmöglichkeiten befasst sich der vorliegende Bericht.
- Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern umfasst rund 160'000 Mitglieder.
- Das erkennbare Spannungsfeld zwischen einer in religiösen Fragen immer indifferenteren Bevölkerungsmehrheit und wenigen religiös stark engagierten Minderheiten darf nicht vernachlässigt werden. Dies gilt selbst dann, wenn man erkennt, dass die mediale Aufmerksamkeit nicht immer einen zuverlässigen Massstab für die tatsächliche Bedeutung einer Frage darstellt<sup>100</sup>. Im Interesse des inneren Friedens kommt der Staat nach hier vertretenem Verständnis also nicht darum herum, sich mit der Religion und deren Rolle für den Zusammenhalt der Gesellschaft zu befassen.
- Zusammen mit den Katholiken bilden die Reformierten zur Zeit eine Bevölkerungsmehrheit von 71%.
- Es gibt gute Gründe für die bisher vorherrschende Meinung, dass der Staat eine Partnerschaft mit den Kirchen eingehen soll, weil ihre Aktivitäten bedeutsam sind für den Zusammenhalt der Gesellschaft und insbesondere auch für die gesellschaftliche Integration von Einwanderern. Die Wahrung des religiösen Friedens ist zudem eine Staatsaufgabe (Art. 72 der Bundesverfassung).
- Entflechtung/ Der Staat zeigt sein Interesse an den Leistungen der Kirchen zugunsten der Allgemeinheit in Form von öffentlich-rechtlicher Anerkennung, administrativer Unterstützung und Finanzhilfen. Es ist eine politische Frage, mit welchem Instrumentarium und mit welchen finanziellen Mitteln er die Kirchen unterstützen will. Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot müssen beachtet werden. Mehr Transparenz bei der Unterstützung der Religionsgemeinschaften. Heute wirken sowohl das Instrumentarium wie auch die Mittelflüsse mehr historisch gewachsen als politisch bewusst durchstrukturiert. Das bietet Gelegenheit für gezielte Reformen.

- Anerkennung/ Angesichts des gesellschaftlichen Wandels, der sich ändernden Vorstellungen über die Aufgabe der Kirche(n) sowie des wachsenden Bevölkerungsanteils ausserhalb der Landeskirchen empfiehlt es sich indessen, mit geeigneten Mitteln auch eine Partnerschaft zwischen dem Staat und anderen, kleineren und teilweise neuen religiösen Gruppierungen zu suchen.
- Die gesellschaftlichen Leistungen der römisch-katholischen Kirche werden auf rund 30 Mio. CHF geschätzt. Die gesellschaftlich relevante Finanzierung macht rund 21 Mio. CHF aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Unschärfen kann analog zur evang.-ref. Landeskirche gesagt werden, dass hier mindestens ein ausgeglichenes Bild erreicht wird. Die Rolle der historischen Rechtsansprüche ist hier jedoch eine andere als bei der evangelisch-reformierten Kirche, weil die Frage, inwieweit auch die kantonale Finanzierung von Pfarrbesoldungen der römisch-katholischen Kirche auf historischen Rechtsansprüchen gründet, einer vertieften Untersuchung bedarf.
- Jeder Staat gründet auf einer eigenen Geschichte und Kultur. Das dazu gehört auch die Religion. Das Christentum und darunter insbesondere die beiden grossen Konfessionen haben die Schweiz massgebend beeinflusst, weshalb der Staat nicht verpflichtet ist, diese Wurzeln unter dem Titel der religiösen Neutralität zu negieren. Der Pfad zwischen der Respektierung der Religionsfreiheit und dem Bekenntnis zur eigenen christlichen «Leitkultur» ist allerdings gelegentlich schmal.
- Der Stadtstaat Bern etwa konnte sich mit der Reformation die beträchtlichen Güter der Klöster und Stifte sowie einen starken Einfluss auf die Bevölkerung mit den nun als Staatsangestellte amtierenden Pfarrern sichern.
- Der Umstand, dass der Staat die Gehälter der Geistlichen von im Grunde genommen vom Staat unabhängigen Religionsgemeinschaften finanziert und diese im Ergebnis wie Staatsangestellte behandelt, hat also historische Gründe und ist mit dem Schicksal des ehemaligen Kirchenvermögens verknüpft.
- Die Meinung scheint denn auch vorzuherrschen, dass der Umfang der historischen Verpflichtung so nicht bestimmbar sei. (...) Vielmehr müsste der Streit gerichtlich oder durch Schiedsspruch entschieden werden. Das hätte jedoch gravierende Nachteile; denn einerseits sind langjährige und publikumswirksame juristische Auseinandersetzungen zwischen dem Kanton Bern und seinen Kirchen kaum erwünscht und andererseits bliebe mit dem Richterspruch die Frage nach der moralischen Vertretbarkeit der faktisch entschädigungslosen Verstaatlichung des ehemaligen kirchlichen Stiftungsgutes offen.
- Eine entschädigungslose Aufhebung der staatlichen Pfarrbesoldungen lässt sich nach hier vertretener Auffassung darum unabhängig von der Beurteilung der Rechtslage nur durch eine Übereinkunft mit den betroffenen Landeskirchen realisieren.
- Die Steuerzahlenden können nach herrschender Rechtsauffassung nicht verlangen, dass der Staat keine seiner Weltanschauung widersprechende Gruppierungen mit allgemeinen Steuermitteln unterstützt. Eine «Mitgliedschaft à la carte» kann es in einem Staat also nicht geben.
- Nicht-territoriale Kirchgemeinden könnten für die Bedürfnisse der römisch-katholischen Kirche mit ihren fremdsprachigen Missionen von Interesse sein.
- Ein unverändertes Festhalten am Status Quo wird sich aber auf Grund des raschen Wandels ebenfalls kaum vertreten lassen. Hier wird darum die Auffassung vertreten, dass sich die Landeskirchen und damit auch das Religionsverfassungsrecht des Kantons Bern weiterentwickeln müssen, weil sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von der Rolle der Kirchen gewandelt haben und wohl weiter wandeln werden.